

## Regelungen für die Teilnahme am Gottesdienst

Für die Teilnahme am Gottesdienst gelten zum Schutz der Teilnehmer\*innen und Minimierung des Infektionsrisikos bestimmte Regeln um deren Einhaltung jeder Besucher aufgefordert ist.

Beim Betreten und Verlassen der Kirche und im gesamten Kirchraum gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt mindestens 1,5 Meter, es sei denn es handelt sich um Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

In der Kirche dürfen nur die markierten Sitzplätze genutzt werden.

Über die Teilnahme am Gottesdienst wird eine Anwesenheitsliste geführt, in der Vornamen, Namen und Telefonnummer der Teilnehmer\*innen festgehalten werden. (siehe auch Anmerkung 1)

Im Eingangsbereich steht Desinfektionsmittel bereit damit Teilnehmer sich die Hände desinfizieren können.

Das Tragen von Mund-Nase-Masken ist während des Aufenthaltes im Gebäude verpflichtend.

Auf Singen im Gottesdienst wird wegen der besonders hohen Infektionsrisiken verzichtet. Für musikalische Darbietungen im Gottesdienst gelten die Auflagen beschrieben im „Hygieneschutzkonzept Musikalische Angebote in der Emmaus-Gemeinde“.

Die Feier des Abendmahls findet wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos nicht statt.

Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt.

### Anmerkungen

1) Diese Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung des sog. Eckpunktepapiers der EKD für die verantwortliche Gestaltung von Gottesdiensten und entsprechend einer Empfehlung der Gesundheitsbehörde der Stadt Essen für öffentliche Veranstaltungen. Sie dient ausschließlich dem Zweck, im Falle einer im Nachgang einer Veranstaltung festgestellten Infektion von Teilnehmenden die übrigen Teilnehmenden identifizieren und Infektionsketten nachvollziehen zu können und damit eine virale Ausbreitung zu verhindern. Die Daten werden ausschließlich für diesen Zweck erfasst, nicht kopiert oder elektronisch gespeichert und an Dritte nicht weitergegeben. Sie werden verschlossen und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufbewahrt. Eine evtl. Weitergabe an die verantwortlichen Gesundheitsbehörden erfolgt nur auf der Grundlage entsprechend behördlicher Anordnung.